



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

CCLV. Kurfürst Joachim nimmt Ludolf von Alvensleben zum Amtmann zu  
Salzwedel an und verschreibt ihm auf demselben Amte 3500 Rheinische  
Gulden, am 19. April 1541.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55003](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55003)

tinfe vns de gemelten vicarien wol tho dancke in eynen summen betalet hebben hunderdt gulden ganckbarer munte, twe vnde twintich schillinge stendelsche were vor icklichen gulden getaldt, dy wy vpgemelte van aluenfleue vul vnd al perfonlick entfangen, in vnse vnde vnser eruen nudt vnd frame willick gewandt hebben etc. — nha Christi vnser Herrn geborth duzent vyffhundert vnd im vyervndedrutzigesteme iare, ame fridage nha visitationis marie.

Nach dem Originale im Besiß der Jacobitische.

CCLV. Kurfürst Joachim nimmt Ludolf von Alvensleben zum Amtmann zu Salzwedel an und verschreibt ihm auf demselben Amte 3500 Rheinische Gulden, am 19. April 1541.

Wir Joachim, von Gots gnaden Marggraf zu Brandenburg etc., bekennen vnd thun kunt offentlig mit difem brieue vor vns, vnser Erben vnd Nachkomen vnd sonsten gein allermenniglich, die ihne sehen, horen oder lesen, Das wir vnsern Rat vnd lieben getrewen Ludloff von Aluenfleuen, Ern Ludloffs seligen Son, zu vnsern Amptman zu Salzwedell aufgenhomen vnd ihm dasselbe Ampt Amptmanns weise die Zeit seines Lebens eingethan haben, vnd vortragen vns deshalb mit ihme, in kraft vnd macht diz briefs, volgender Meynunge vnd also, Dafs er dasselbe vnser Ampt die Zeit seines Lebens inne haben soll, doch dafs er sich getrewlich vnd vleissig seinen pflichten nach darbey halte, dasselbe Ampt mit den Vnterthanen dazu gehorende zu sampt der Nutzunge, Grenitze vnd Gerechtigkeit von vnsern wegen vleissig vorwesen, in getrewen befehlich haben, sie bei Gleich vnd Recht zu schützen vnd zu handhaben, die Straffen friedfam schermen vnd verthedingen, gleichen Schuz halten den Armen als den Reichen, Geschenck noch Gaben vns vnd den vnsern zu schaden nicht nhemen, kein Vhede aus oder ein vnser Ampt Salzwedel one vnsern willen vnd wissen nicht anfahren, noch nyemandt gestatten, auch nicht haufunghe, hegunghe noch Vorschube vnser vnd vnser Nachbahren feindt vnd beschedigern thun noch vergonnen, besondern vnsern Frommen befördern vnd schaden verhüthen vnd sich in allewege, als einen frommen getrewen Amptmann zustehet, erzeigen vnd finden lassen, wie er vns des pflicht gethan vnd schuldig ist. Widerumb sollen vnser bürger vnd Pauren des Ampts Vorwandten ihme als vnsern Amptmanne von vnser wegen in allen vnd iglichen ziemlichen vnd billichen Sachen vnd vnsern Gescheften, wenn er sie vermahren vnd fordern werd, gehorsam, gewertig vnd gefolgich sein. Vnd haben ime zu seiner Haufs vnd Kosthaltunghe vnser Slosses zu Salzwedell auf folgende Personen, nemlich auf sein Perfon selb fümste, ein Perfon der Amptschreiber, ein Perfon Thorwärter auf dem Slosse, ein perfon Koch oder Kochinne, ein Perfon Lantreiter zu Salzwedell, ein perfon die Viehemutter, ein Perfon der Schliüeter, darzu der Landreiter von der Arendsee, wen er kompt, hundert vnd dreißig Gulden Rheinisch Münz zugeben zugesagt. Von welcher obgenanter Summen er auch die sieben Thorwärter in der Stadt, so die Zeichen vnder den Thoren zu sich nemen, des Jars neün Mahlzeiten, auch den Pauren, so die Pacht pringen, Holz füren, ire gewonliche Kost, wie voh Alters geschehen, geben soll. Wollen auch auf sein Perfon vierzig Gulden, dem Amptschreiber zehen Gulden, vnd dreyzehen Gulden viertzehen schillinghe, so zu vor zur Zeit die vier Mollen

Knechte gehabt, dem Thorwärter ein vnd zwanzig schillinge, dem Koch oder Kochinne vier Gulden fünfthalben schillinge vnd den sieben Thorwertern vier Gulden achzehn schilling ierlich geben, das alles der Amptschreiber inwendig des Jars also mit der Zeit ausgeben vnd bezahlen soll. Darzu acht Wispel rogggen weniger ein scheffel vnd acht Wispel Gersten weniger ein scheffel, so wir dem Amptman ierlich zu der Haufshaltung auf demselben Ampt zu sampt sechs Schogk Hünen, sechzigthalb Schogk Eier, zehen Hameln vnd siebenzehen Scheffel Salz zur Küchen zu Hülf geben vnd volgen lassen wollen. Darzu wollen wir ime aus dem Ampt auf seine fünf pferde, die er halten soll, vnd der Landreiter pferde, wen die do sein, zur futterunge sechs vnd zwanzig Wispel Hafern, Heü, Stroh vnd Hufschlag ierlichs geben. So wollen wir ihme auch vff fünf Pherde gleich andern vnsern Amptleuten Hofkleidunge geben vnd vor Schaden stehn, als nemlich auf sein Leibpherdt sechzig Gulden, auf des Jungen pherdt funfzig Gulden vnd auf ides Knechtes pherdt fünf vnd dreissig Gulden. Wen aber der Amptman auf vnser Erfordern oder des Amptmanns Notturft vnd Geschehte hieher oder anderswo ziehet vnd aussen ist, das er das Ampt auffser Nacht nicht erreichen kont, was er alsden verzehret, soll ihme der Amptschreiber aus dem Ampt widergeben vnd zalen. Was aber über das in vnsern Ampte Salzwedell an Gerichts Bussen vnd Fellen, an Zynsen, Renthen vnd allen zugehorungen, nutzungen vnd Gerechtigkeiten in iglicher Zeit gefallen vnd sein wird, nichts ausgenommen, soll vnser Amptschreiber auch einnehmen, vns vorreichen vnd in vnsern nutzen brengen, darinnen vnser Amptman, obgenant, getreulich auffehn haben, vorhelfen vnd befördern soll. Vnd damit er sich desto bas im Ampte erhalten kann, haben wir ihm in obbestimten seinen Einkomen einen ierlichen Zuschlag getan, dergestalt, das er nu hinfür darzu alle Jar aus demselben Ampte für seinen reifigen Jungen zehen Gulden vor sein koste, vnd vor den Slüter, so ihme brawet vnd backet, des iars vier Gulden, vnd vor die Viehemutter drey Gulden zu Jarlohn, darzu er drey Wispel Hauer auf dem Klöpfer, den der Amptschreiber zu Zeiten in des Ampts notdurften gebraucht, haben vnd aufboren, vnd ihm gedachter vnser Amptschreiber, der das von vns befehlich hat, ierlich von vnsern Gefellen vorantworten vnd ferner zu ider Zeit berechnen soll. Vber das haben wir ihm die Gunst vnd Zustattung getan, so er an dem Küchen vnd Kabel Holz, vber das er zu seiner notturft hat, etwas erübrigen kann, solchen überlauff soll er zu seinen besten zugebrauchen haben, darzu die bestimmte Nachmaß im Khien (Chein) vnd die Straf im Holze. So haben wir auch zum behuff seiner Haushaltung vnser Wische, so zu vnserm Sloffe gelegen vnd zugehörig, zugebrauchen ganz vnd gar die Zeit seines Lebens vnd Amptmanschaft nachgelassen. Zu dem allen, wie vor vnd obsteht, haben wir obgenanten Ludloff von Aluenfleuen vierdtehalb tausend Gulden Reinsch in Münz vnser Landeswerunghe, so wir vnd vnser lieber Herr vnd Vater, seliger vnd loblicher Gedechnis, ihme vor Pferdeschaden, hinderstellige besoldunge vorbliben sein, auch von wegen seiner langwierigen vleissigen dienste willen vnd von besondern Gnaden, domit wir ihme zugetan vnd geneigt sein, auf berürt vnser Ampt Salzwedell vorschrieben. Thun das, zusagen, versprechen vnd vorschreiben ihme solche viertehalb tausend Gulden Rheinisch Münz dergestalt vnd also, wen er todes halben abgehet oder aber wir ihn des Amptes entsetzen wolten, welches doch one redliche Vrsachen von vns nicht geschehen soll, es sey dann, das wir oder vnser Erben ihme mit seinen guten Wissen vnd willen abhandeln, so sollen vnd wollen wir oder vnser Erben ihme oder nach seinem tode seinen menlichen leibes Lehns Erben obenangezeigte vier tausend Gulden obberurter werunghe geben vnd zu vollkomener genuge entrichten. Vnd wen solches von vns geschehen, alsdann vnd nicht eher soll er oder seine Erben obgenant vnser Ampt vnd Slofs Salzwedell vns widerumb abzutreten schuldig sein. Alles wie obsteht, in craft vnd macht

diz briefes, getrewlich vnd vngeuerlich. Zu vrkund mit vnserm anhangenden Ingefigel vorfigelt vnd geben zu Cöln an der Sprewe, Dinstages in heiligen Ostern feiertagen, nach Cristi vnser lieben Herren geburt Taufend fünf hundert vnd darnach der wenigern Zcall im ein vnd vierzigsten Jare.

Gerfen's Cod. VI, 680—683.

CCLVI. Der Cardinal Albrecht befehnt, als Administrator zu Halberstadt, die von Alvensleben mit verschiedenen Kornzehenden und andern Gütern, am 1. Dezember 1541.

Wir Albrecht, von Gottes gnaden der heiligen Romischen Kirchen des Tittels Sancti Petri ad vincula Priester, Cardinal vnd Legatus natus, Erzbischoff zu Magdeburg vnd Maynz, Primas, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzcantler vnd Churfurst, Administrator des Stifts Halberstadt, Marggraue zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Herzogk, Burggraue zu Norenberg vnd Fürst zu Rügen, bekennen öffentlich mit diesem briefe, Das wir vnsern lieben getrewen Ludolfen, Joachim, Franzen vnd Gebharten von Aluenfleuen, Gebrudern, nach tode Gebhardten von Aluenfleuen, ohres Vaters, zu rechten manlichen Lehne, vnd sie mit dem Erwürdigen in Gott vnsern besundern lieben Freündt vnd getrewen Hern Buffen, Bischoffen zu Havelbergk, Mathiasen vnd Ludolfen, Gebhardten zu Gardelene, Ludolfen vnd Asmuffen, Ern Ludolfs seligen Sohnen, Eliaden vnd Andreaffen von Aluenfleuen, ihren Vettern, samptlich beliehen vnd geliehen haben, leyhen ihnen auch also iegenwertiglich, in vnd mit craft dis brifs, diese hirnach geschribene Gutter. Nemlich den Zehenden zu Oster Ingersleue, den Zehenden zu Wester Ingersleuen, den Zehenden zu Horling, den Zehenden zu Thunnerleue, den Zehenden zu Vrleue mit dem Kirchlehn zu Groffen Wellen, achzehn Wispel Weyzen, halb Rogken, in dem groffen Zehenden zu Irxleue, zehen Wispel Weyzen, Rogken vnd Hasern in dem Zehenden zu Wellleue vnd eiff Viertel daselbst, vnd den Fleiszehenden, Hünerzehenden vnd Rauchhüner daselbst, den Zehenden zu Arxleue, den Zehenden zu Emerleue, den Zehenden zu Hesse, den Zehenden zu Niendorff, den Zehenden zu Ofmersleuen, den Zehenden zu Rotmersleue, den Zehenden zu lütken Dreyleue, einen Hoff mit einem Thorme zu Sehausen vnd fünf Hufen Landes mit einem hofe, etwan der von Ekenbardleue zu Aluenfleue gewest, einen Hoff mit einem Thorme vnd sechs Hufen Landes mit einer Capellen vnd einer Mohlen, hinder dem Houe gelegen, mit wyfen vnd Holze darzu gehörende, vnd was sie mehr von vns vnd vnsern Stift zu Halberstad zu Lehn haben sollen, den Zehenden zu Gropendorff, den Zehenden zu Rogetz vnd andere Guttere von Burkhard von Bardelene gekauft. Dieselbigen Guter Ludolf, Joachim, Franz vnd Gebhard von Aluenfleuen, Gebruder, mit ihren Vettern, obgenant, von vns nun fürbas vnd vnsern Stift Halberstad zu rechtem manlichem Lehne vnd in gesampte Hand haben, halten, geruglich besitzen, die auch nuzlich genießen vnd gebrauchen sollen vnd mogen, als manlicher Lehnguter vnd gesampter Hant Recht vnd Gewonheit ist vnd in aller massen Gebhardt von Aluenf-